

STATUTEN

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein der Praxisvolksschule an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Wien/Krems“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 1210 Wien, Mayerweckstraße 1.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2. Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule zu unterstützen, insbesondere
 - a) an der Verwirklichung der Aufgaben der österreichischen Schulen im Sinne der Schulorganisation mitzuwirken,
 - b) die den Elternvereinen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen übertragenen Rechte und Mitsprachemöglichkeiten wahrzunehmen,
 - c) die Schule, Mitglieder des Vereins sowie die Schüler*innen in schulischen sowie schulbezogenen Angelegenheiten zu unterstützen,
 - d) die erzieherischen Maßnahmen des Elternhauses mit denen der Schule abzustimmen,
 - e) bedürftige Schüler*innen (auf Antrag auch, wenn ihre Erziehungsberechtigten nicht Mitglied sind) gelegentlich zu unterstützen (zB bei Schulveranstaltungen),
 - f) Veranstaltungen informativer, bildender, gesellschaftlicher und ähnlicher Art abzuhalten bzw. zu fördern,
 - g) die für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule im Einvernehmen mit der Schulerhalterin, der Schulleitung und den Lehrer*innen sowie erforderlichenfalls mit der zuständigen Schulbehörde auszugestalten.
- (3) Von der Tätigkeit des Elternvereins sind ausgeschlossen
 - a) parteipolitische Angelegenheiten,
 - b) regelmäßige Fürsorgetätigkeiten.

§ 3. Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Elternvereins können alle Erziehungsberechtigten der Schüler*innen sein. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts anzuwenden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (3) Ordentliche Mitglieder sind jene, die den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe für das laufende Vereinsjahr einbezahlt haben. Die Mitgliedschaft beginnt ab Einlangen des Mitgliedbeitrags und wirkt nicht zurück. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt werden.

§ 4. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Wurde die Mitgliedschaft nicht durch Zahlung des Elternvereinsbeitrags erneuert, endet die ordentliche Mitgliedschaft per 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Mit Ablauf des Vereinsjahres endet die Stimmberechtigung. Das Vereinsjahr beginnt am Tag der jährlichen ordentlichen Generalversammlung und endet mit Ablauf des der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorangehenden Tages.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch freiwilligen Austritt, jedenfalls aber mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Schule.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht. Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, so ist nur einer der Erziehungsberechtigten stimmberechtigt. Der Mitgliedsbeitrag ist nur ein Mal zu bezahlen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (3) Die Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur ein Mal zu bezahlen, auch wenn mehrere Kinder, für die sie erziehungsberechtigt sind, die im § 1 genannte Schule besuchen.

§ 6. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Vortrag von Vorschlägen, Wünschen und Beschwerden über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule.
 - b) Abhalten von Zusammenkünften der Vereinsmitglieder mit den Vertreter*innen der Schule zur gemeinsamen Beratung von Fragen im Sinne des § 2.
 - c) Organisation von Informationsveranstaltungen bildender Art im Sinne des § 2.
 - d) Durchführung von musikalischen, künstlerischen und sonstigen Veranstaltungen, welche geeignet sind, den unter § 2 angegebenen Vereinszweck zu fördern. Auch solche, die im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen anzumelden sind.
 - e) Veranstaltung von Schüler*innenaufführungen, Sportveranstaltungen und ähnlichen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des Schulforums und einer allfälligen schulbehördlichen Bewilligung.
 - f) Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der Schule, im Einvernehmen mit dem/der Schulleiter*in und den Lehrer*innen und erforderlichenfalls mit dem Schulforum und der zuständigen Schulbehörde sowie der Schulerhalterin.
 - g) Mitarbeit bei der Gestaltung und Herausgabe eines Jahresberichtes.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen und sonstigen Aktivitäten,
 - c) Spenden und sonstige finanzielle Förderungen.

§ 7. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 8 und 9), der Elternausschuss (§ 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer*innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 8. Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung, des Elternausschusses oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer*innen binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.

- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Jedes Mitglied hat, unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 1, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorstandsvorsitzende, in dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter*in. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen,
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag,
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen,
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein,
- e) Entlastung des Vorstands,
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder,
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins,
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 10. Elternausschuss

- (1) Der Elternausschuss besteht aus dem Vorstand und den Klassenelternvertreter*innen sowie deren Stellvertreter*innen.
- (2) Jedem/jede Klassenelternvertreter*in sowie dessen Stellvertreter*in steht jeweils eine Stimme zu (auch bei Doppelfunktion).

- (3) Die außerordentliche Generalversammlung kann den Elternausschuss oder einzelne Mitglieder von ihren Funktionen entheben, wenn sie durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, insbesondere, wenn sie durch wiederholtes Fernbleiben von den Sitzungen des Elternausschusses dessen Arbeit lahmlegen.
- (4) Der/die Schulleiter*in, die von der Lehrer*innenkonferenz gewählten Vertreter*innen der Lehrer*innen sowie der/die Leiter*in des Halbinternats können – jeweils über Einladung – an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen. Ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.
- (5) Der Elternausschuss prüft die Erfüllung des Vereinszwecks und gibt Impulse zur Weiterentwicklung des Vereins. Er prüft und unterstützt die Arbeit des Vorstands bei allen Aktivitäten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er überwacht die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er entscheidet in allen Fällen, in denen er von der Generalversammlung oder vom Vorstand mit einer Angelegenheit befasst wurde. Der Elternausschuss hat ein Vorschlagsrecht bezüglich vom Elternverein zu tätigen Anschaffungen.
- (6) Den Vorsitz im Elternausschuss führt der/die Vorstandsvorsitzende, in dessen Verhinderung sein/seine Stellvertreter*in.
- (7) Der Elternausschuss wird vom Vorstand einberufen. Der Elternausschuss ist auch einzuberufen, wenn mindestes fünf seiner Mitglieder dies verlangen.
- (8) Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (9) Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, findet 15 Minuten nach Sitzungsbeginn eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung statt, die unabhängig von der Anzahl der Erschienen beschlussfähig ist.
- (10) Der Elternausschuss kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternausschuss angehören.

§ 11. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter*in, dem/der Schriftführer*in und dessen/deren Stellvertreter*in, dem/der Kassier*in und dessen/deren Stellvertreter*in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder/jede Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands

einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators/einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt ein Vereinsjahr. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter*in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Mitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Vorstandsvorsitzende, bei Verhinderung dessen/deren Stellvertreter*in. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jedem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder von ihren Funktionen entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird nach Ablauf von vier Wochen nach Zugang des Rücktrittsschreibens wirksam.

§ 12. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung),
- b) Vorbereitung der Generalversammlung,
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Ausschluss von ordentlichen Vereinsmitgliedern,
- f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

In wichtigen Angelegenheiten ist die Meinung des Elternausschusses einzuholen.

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer*in unterstützt den/die Vorsitzende*n bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr in Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Elternausschuss und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer*in führt die Protokolle der Generalversammlung, des Elternausschusses und im Vorstand.
- (7) Der/die Kassier*in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin die jeweiligen Stellvertreter*innen.

§ 14. Rechnungsprüfer*innen

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Vereinsjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter*in schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter*innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16. Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer durch den Vorstand zum Zwecke der Auflösung einberufenen Generalversammlung des Vereins und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen/eine Abwickler*in zu berufen. Das vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Schulerhalterin.

Valentina Rieder, MA Bed. e.h.

Elternvereinsvorsitzende

Mag. Martina Spitaler e.h.

Schriftführerin

Wien, 14. Oktober 2020